

## Side Letter zur Hochschulvereinbarung NRW 2021

---

Die Hochschulen und das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen treffen die folgenden Vereinbarungen in Ergänzung zu Punkt III. 7. der Hochschulvereinbarung 2021. Die Hochschulvereinbarung NRW 2021 gilt fort.

Als Punkt III. 8. der Hochschulvereinbarung 2021 werden folgende Regelungen getroffen:

### **a) Inklusion von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

Die Hochschulen haben sich in den vergangenen Jahren in besonderem Maße um die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bemüht, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Hochschule zu ermöglichen. Die Hochschulen haben diese Bemühungen in hochschulweiten Konzepten zur vollständigen Inklusion im Studium einschließlich der Studienaufnahme und des Prüfungswesens manifestiert.

Die Hochschulen ergreifen auch zukünftig geeignete Maßnahmen, um den Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nachzukommen. Das Ministerium wird die Hochschulen während der Geltungsdauer der Hochschulvereinbarung NRW 2021 bei der Umsetzung unterstützender Maßnahmen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung im Rahmen des Förderprogramms „Inklusive Hochschule NRW“ finanziell unterstützen.

### **b) Zusammenarbeit bei der Digitalisierung**

Mit Blick auf die Chancen der Digitalisierung kommt der engen und kontinuierlichen Zusammenarbeit der Hochschulen im Bereich der IT eine besondere Bedeutung zu.

Die Hochschulen entwickeln Strategien für die hochschulübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der IT, identifizieren Potentiale für gemeinsame IT-Lösungen und arbeiten in Projekten zusammen, die für das landesweite Digitalisierungs- und Informationsmanagement relevant sind. Dies erstreckt sich, insbesondere beim E-Government und bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), auch auf die Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Standardprozesse. Die Hochschulen haben durch die Nutzung und den Aufbau hochschulübergreifender kooperativer Strukturen hierbei zusammenzuwirken, soweit dies sachlich geboten und unter organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien möglich ist. Insofern ist auch § 77 Absatz 4 Hochschulgesetz zu berücksichtigen. Hierbei wird der Zusammenschluss „Digitale Hochschule NRW“ als Forum genutzt. Die Hochschulen bringen sich entsprechend der Kooperationsvereinbarung der Mitgliedshochschulen und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zur Begründung der „Digitalen Hochschule NRW“ aus Juni 2018 aktiv in diesen Prozess ein.

**c) Nachhaltigkeit**

Die Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz rücken in Bezug auf Forschungsvorhaben und Betrieb der Hochschulen sowie die dahingehende Öffentlichkeitsarbeit stärker in den Fokus.

Die Hochschulen berichten vor diesem Hintergrund über die Identifizierung von Maßnahmen, Initiativen und über den Status Quo ihrer Strategie für nachhaltige Entwicklung sowie über ihr Engagement in externen Netzwerken. Bei ihrer internen Diskussion berücksichtigen sie die gemeinsame Erklärung der Hochschulrektorenkonferenz und der Deutschen UNESCO-Kommission „Hochschulen für nachhaltige Entwicklung“ vom 24.11.2009/22.1.2010 sowie die Empfehlungen der 25. HRK-Mitgliederversammlung „Für eine Kultur der Nachhaltigkeit“ vom 06.11.2018.

Im Kontext einer rollengerechten Übernahme gesamtgesellschaftlicher Verantwortung in den Bereichen Nachhaltigkeit sowie Klima- und Umweltschutz wird angestrebt, dass die Hochschulen die genannten Themenfelder sowohl auf inhaltlicher als auch, gemeinsam mit dem Ministerium, auf kommunikativer Ebene noch stärker besetzen.

**d) Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Juni 2020 in Kraft und gilt bis zum Abschluss einer neuen Hochschulvereinbarung.

Ort, Datum

Für die  
Hochschule XY  
Die Rektorinnen/ Die Rektoren

Ort, Datum

Für das  
Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen  
Die Ministerin